



An das  
 Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit  
 Stubenring 1  
 1011 Wien

Abteilung für Rechtspolitik  
 Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195  
 1045 Wien  
 T +43 (0)5 90 900-4297DW | F +43 (0)5 90 900-243  
 E rp@wko.at  
 W <http://www.wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMWA-33.5500/0004-1/7/2007	Rp 326/07/Gt/Zl	4297	07.03.2007
29.01.2007	DDr. Leo Gottschamel		

### **Stellungnahme: Gesetzesentwurf, mit dem das Öffnungszeitengesetz 2003 geändert wird**

Die WKÖ nimmt zum Gesetzesentwurf, mit dem das Öffnungszeitengesetz 2003 geändert wird, wie folgt Stellung:-

#### **Die Grundsätzliche Position der WKÖ:**

Die Meinung zu einer weiteren Liberalisierung der Öffnungszeiten ist innerhalb der österreichischen Unternehmerinnen und Unternehmer erwartungsgemäß breit gefächert. Auf der einen Seite steht die Auffassung insbesondere kleinerer Unternehmen, dass kein Bedarf für generell längere Öffnungszeiten besteht und die vorgesehene Ausdehnung zu Lasten der Klein- und Mittelbetriebe gehen könnte. Auf der anderen Seite verlangen manche, vor allem größere Unternehmen, zum Teil auch öffentlich, einen Reformschritt, der weit über den Entwurf hinaus geht. Gesamthaft erscheint die vorgesehene Novelle im Sinne der Liberalisierungstendenzen ein akzeptabler Kompromiss, der unterschiedliche Interessen ausgewogen berücksichtigt.

Nahezu einhellig positiv bewertet wird die Beibehaltung der grundsätzlichen Sonn- und Feiertagsruhe im Handel.

#### **Argumente für eine Liberalisierung:**

Österreich ist in punkto Öffnungszeiten-Liberalisierung ein „Schlusslicht“ in Europa. Der österreichische Gesetzgeber kann sich von internationalen Trends nicht „abkoppeln“. Außerdem fühlen sich die Befürworter der Liberalisierung durch die derzeitigen Regelungen zu stark in ihrer unternehmerischen Freiheit eingeschränkt. Im Übrigen ist durch die entworfenen Neuregelungen mit einer Erhöhung der touristischen Attraktivität Österreichs zu rechnen. Der Staat soll den einzelnen Unternehmer nicht zu sehr in seiner Entscheidung einschränken, wann er sein Geschäft

- 2 -

offen hält. Schon jetzt gibt es zum Teil Verkaufsstellen, die weit über die im Entwurf vorgesehenen Zeiten hinaus offenhalten dürfen (Tankstellen, Bahnhofsregelung).

#### **Argumente für den derzeitigen Status:**

Durch längere Öffnungszeiten wird die Kaufkraft der Konsumenten aus Österreich nicht erhöht, die Kosten des einzelnen Betriebs jedoch gesteigert. Um von der Kaufkraft der Touristen zu profitieren, gibt es schon jetzt die Möglichkeit der Tourismusregelungen, die sich in der Praxis bestens bewährt haben. Kaufkraftabflüsse ins benachbarte Ausland hängen in der Praxis nicht so sehr mit unterschiedlichen Öffnungszeiten, sondern mit einem unterschiedlichen Preisniveau zusammen.

#### **Zu den Bestimmungen im Einzelnen:**

##### **Zu 2. (§ 3):**

Die Beibehaltung der grundsätzlichen Sonn- und Feiertagsruhe wird begrüßt.

Im § 3 ist vorgesehen, dass Verkaufsstellen an Montagen bis 6:00 Uhr geschlossen zu halten sind. Nach derzeit geltendem Recht müssen Verkaufsstellen an Montagen lediglich bis 5:00 Uhr geschlossen halten. Derzeit ist daher nach dem ÖZG ein Offenhalten bereits um eine Stunde früher zulässig, als es nach dem Entwurf wäre. Im Hinblick auf den zu § 4 näher ausgeführten Wunsch, ein generelles Öffnen von Montag bis Samstag bereits ab 5:00 Uhr (statt 6:00 Uhr) festzusetzen, wird gebeten, die Z 2 zu streichen. Damit wird ein früheres Aufsperrern ermöglicht.

##### **Zu 3. (§ 4 Abs 1 und Abs 2) Offenhalten von Montag bis Samstag ab 5:00 Uhr für Bäckereibetriebe und andere Verkaufsstellen:**

§ 4 Abs 2 des Entwurfes sieht vor, dass Bäckereibetriebe ab 5:30 Uhr offen gehalten werden dürfen. Entgegen der Ankündigung einer Liberalisierung der Öffnungszeiten stellt diese Regelung für Bäcker eine Verschlechterung dar. Die bisherige Regelung des ÖZG sah ein Offenhalten für Bäckereibetriebe bereits ab 5:00 Uhr vor (allgemeine Offenhaltezeiten an Werktagen gemäß § 4 Abs 1 ÖZG 2003). Für Bäckereibetriebe stellen das Frühstücksgeschäft und die Versorgung von Pendlern in den Morgenstunden einen wesentlichen Teil des Gesamtumsatzes dar. Die geplante Regelung würde sich daher nachteilig auf die Bäckereibetriebe auswirken. Die WKÖ bittet daher, ein Offenhalten für Bäckereibetriebe bereits ab 5:00 Uhr zu ermöglichen.

Angeregt wird, auch im § 4 Abs 1 die Offenhaltemöglichkeit generell auf 5:00 Uhr vorzuverlegen. Damit werden die generelle Offenhaltemöglichkeit von Montag bis Samstag verlängert und die Dispositionsmöglichkeiten der einzelnen Unternehmen erweitert. Das Offenhalten kann besser auf unterschiedliche Kundenbedürfnisse abgestimmt werden.

- 3 -

Legistisch ist dazu eine Anpassung in den §§ 3, 4 Abs 1, 5 Abs 1 und 2 sowie 6 Abs 1 und Abs 2 erforderlich.

Der Offenhaltemöglichkeit von Montag bis Freitag bis 21:00 Uhr wird zugestimmt.

**Zu 3. (§ 4 Abs 3) Gesamtoffenhaltezeit 72 Stunden, VO-Ermächtigung für Landeshauptmann:**  
Der grundsätzlichen Verlängerung der wöchentlichen Gesamtoffenhaltezeit auf 72 Stunden wird zugestimmt. Entsprechend den Vorschlägen der Sozialpartner zu „Wachstum und Vollbeschäftigung“ vom Dezember 2006 wird jedoch dafür plädiert, eine VO-Ermächtigung für den Landeshauptmann aufzunehmen, die eine Reduktionsmöglichkeit der 72 Stunden auf 66 Stunden Gesamtoffenhaltezeit pro Kalenderwoche vorsieht. Damit könnte die regionale Flexibilität erhalten bleiben.

Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte § 4 Abs 3, Satz 2 um Verkaufsstellen für Gemüse erweitert werden („für Verkaufsstellen von Bäckereibetrieben, Verkaufsstellen für Naturblumen, Verkaufsstellen für Süßwaren und Verkaufsstellen für Obst *und Gemüse* kann der Landeshauptmann .....“).

**Zu 3. (§ 4 Abs 5) Ladenschluss nach 21:00 Uhr durch VO des Landeshauptmannes für Tourismusorte und Veranstaltungen während des gesamten Jahres:**

Der vorgeschlagene § 4 Abs 5 wird grundsätzlich begrüßt. Die WKÖ bittet jedoch, dass die VO-Ermächtigung nicht nur während der Sommerzeit, sondern ganzjährig vorgesehen wird. Die Bestimmung beinhaltet nämlich nicht nur die sogenannte „Tourismusregelung“, sondern auch die Möglichkeit zur Ausweitung der Öffnungszeiten für „Events“. Auch außerhalb der Sommerzeit kann Bedarf an einem späteren Ladenschluss bestehen. Der Landeshauptmann sollte daher die Möglichkeit haben, diesem zu entsprechen.

Die VO-Ermächtigung des Landeshauptmannes für Tourismusorte und Veranstaltungen (Tourismus- und „Event“-Regelungen) sollte außerdem sowohl eine Verlängerung der Gesamtoffenhaltezeit auch über 72 Stunden hinaus als auch eine Ausweitung an Samstagen nach 18:00 Uhr vorsehen.

Bemerkt wird, dass die Determinierung der Verordnung im derzeit geltenden ÖZG im Sinne des Art 18 B-VG besser geglückt erscheint („unter Berücksichtigung der Einkaufsbedürfnisse der Bevölkerung und der Touristen sowie besonderer regionaler und örtlicher Gegebenheiten“).

Bemerkt wird weiters, dass nach dem WKG die Begutachtung von Verordnungen, welche die Wirtschaft betreffen, vorgeschrieben ist. Die derzeitige Verpflichtung zur Anhörung der zustän-

- 4 -

digen gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer (§ 4 Abs 2 des geltenden ÖZG 2003) sollte aber aus Gründen der Klarheit bestehen bleiben.

**Weitere Anregung:**

**Zu § 2 Z 2 ÖZG 2003 (Ausnahme für Konditoren)**

Gemäß § 2 Z 2 des geltenden ÖZG 2003 sind der Warenverkauf im Rahmen eines Gastgewerbes von den Bestimmungen des ÖZG 2003 ausgenommen.

Konditorbetriebe unterliegen - trotz gleicher Tätigkeit - aufgrund unterschiedlicher Gewerbeberechtigungen ungleichen Rahmenbedingungen laut ÖZG 2003. Café-Konditoreien (Gewerbeberechtigung Gastgewerbe) sind gemäß § 2 Z 2 vom Geltungsbereich des ÖZG 2003 ausgenommen, während Konditoren (Gewerbeberechtigung Konditor) dem ÖZG 2003 unterliegen. Es ist notwendig, die tatsächlichen Gegebenheiten stärker zu berücksichtigen und im ÖZG 2003 eine Gleichbehandlung der Konditorbetriebe mit den Gastronomiebetrieben vorzunehmen. So hat auch die geltende Arbeitsruhegesetz-Verordnung auf diesen Umstand Rücksicht genommen und die Sonntagsöffnung für Konditorbetriebe schon vor Jahren gewährt.

§ 2 Z 2 sollte daher wie folgt lauten:

*"§ 2. Von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind ausgenommen*

*1. ...*

*2. der Warenverkauf im Rahmen eines Gastgewerbes in dem im § 111 Abs. 4 Z 4 GewO 1994 bezeichneten Umfang und eines Konditorgewerbes in dem im § 150 Abs. 11 GewO 1994 bezeichneten Umfang;"*

Die Stellungnahme wird auf elektronischem Weg an den Nationalrat übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Christoph Leitl  
Präsident

  
Dr. Reinhold Mitterlehner  
Generalsekretär-Stv.